

## Beitragsordnung

---

### des SV 07/08 Rot-Weiß Unna e.V.

Gültig ab 01.01.2027

#### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung regelt auf Grundlage der Satzung die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie Gebühren, Umlagen und sonstige beitragsbezogene Regelungen des Vereins. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

Die Beitragsordnung wird vom geschäftsführenden Vorstand erlassen. Soweit nach der Satzung die Mitgliederversammlung für die Festsetzung zuständig ist, insbesondere für die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen, sind die entsprechenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung verbindliche Grundlage dieser Beitragsordnung.

#### § 2 Beitragspflicht und Fälligkeit

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
2. Mitgliedsbeiträge und abteilungsspezifische Beiträge sind jeweils zum 1. Werktag der Monate Januar und Juli eines Jahres fällig. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich im Voraus.
3. Bei Neueintritt sind die Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30.06., wird der Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr anteilig berechnet.
4. Über Ausnahmen, insbesondere Stundung oder Erlass von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen, entscheidet im Einzelfall der geschäftsführende Vorstand.

#### § 3 Mitgliedsbeiträge

| Mitgliedsart                                       | Jahresbeitrag                         |
|----------------------------------------------------|---------------------------------------|
| Kinder und Jugendliche bis einschließlich 18 Jahre | 125,00 €                              |
| Erwachsene ab 19 Jahre                             | 160,00 €                              |
| Passive Mitgliedschaft                             | 50,00 €                               |
| Fördermitgliedschaft                               | mindestens 160,00 €<br>(frei wählbar) |

Familienbeitrag mit Kindern (nur Mitglieder aus demselben Haushalt): Bei zwei Personen werden zwei volle, jeweils nach der Mitgliedsart maßgebliche Beiträge erhoben. Für die dritte Person wird der jeweils maßgebliche Beitrag zur Hälfte erhoben; weitere Personen sind beitragsfrei.

#### § 4 SEPA-Lastschrift und Zahlungsweise

1. Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich unter Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats für den Einzug sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen geführt.
2. Die fälligen Beiträge werden zu den in § 2 genannten Fälligkeitsterminen vom angegebenen Konto eingezogen.
3. Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer personenbezogenen Daten, insbesondere Anschrift, E-Mail-Adresse und Bankverbindung, dem Verein unverzüglich mitzuteilen.
4. Wird im Ausnahmefall kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, kann der Verein entsprechend der Satzung eine Gebühr für die Rechnungsstellung erheben. Über die Höhe dieser Gebühr entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

#### § 5 Rücklastschriften, Zahlungsverzug und Mahnkosten

1. Rücklastschriftgebühren sowie weitere durch eine vom Mitglied zu vertretende Rücklastschrift entstehende Kosten werden dem Mitglied in tatsächlicher Höhe in Rechnung gestellt.
2. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren in Höhe von 3,00 € je Mahnung erhoben werden.

3. Befindet sich ein Mitglied mit einer fälligen Zahlung in Verzug, gelten ergänzend die Regelungen der Satzung zu Verzugszinsen, Mahnverfahren und zur Beitreibung rückständiger Beiträge und Gebühren.

### **§ 6 Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren und Sonderbeiträge**

1. Bei Aufnahme in den Verein wird eine einmalige Anmeldegebühr in Höhe von 15,00 € erhoben. Sie ist mit Beginn der Mitgliedschaft fällig.
2. Neben den Mitgliedsbeiträgen und der Anmeldegebühr können nach Maßgabe der Satzung Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung. Umlagen dürfen höchstens das Fünffache des jährlichen Mitgliedsbeitrages betragen.
4. Gebühren für zusätzliche Sportangebote oder bestimmte Leistungen des Vereins können gesondert festgelegt werden.

### **§ 7 Abteilungsspezifische Beiträge**

Abteilungsspezifische Beiträge können nach Maßgabe der Satzung zur Finanzierung besonderer Aufwendungen einer Abteilung erhoben werden. Die Mitglieder sind über die jeweils geltenden abteilungsspezifischen Beiträge zu informieren.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Der Austritt ist in Textform mit einer Kündigungsfrist von zwei Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
2. Die Beitragspflicht endet entsprechend der Satzung mit Beendigung des Geschäftsjahres, in dem die Mitgliedschaft endet. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht.
3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge, Gebühren, Umlagen oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen.

### **§ 9 Datenschutz**

Personenbezogene Daten werden zur Durchführung des Mitgliedschafts- und Beitragsverhältnisses nach Maßgabe der Satzung und der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Beitragsordnung außer Kraft.

Soweit einzelne Regelungen dieser Beitragsordnung der Satzung widersprechen, gehen die Regelungen der Satzung vor.